

Bedingungen für den Sparverkehr (einschließlich besonderer Anlageformen) der NATIONAL-BANK Aktiengesellschaft*

1. Allgemeine Bedingungen für Sparkonten

1.1 Sparbuch

- 1.1.1** Die Bank stellt dem / den Kunden (nachfolgend einheitlich „der Kunde“) ein auf dessen Namen lautendes Sparbuch aus. Im Sparbuch vermerkt die Bank Einzahlungen und Auszahlungen, alle übrigen Gutschriften und Belastungen sowie den jeweiligen Kontostand. Wenn Gutschriften oder Belastungen im Sparbuch noch nicht nachgetragen sind, können sich Abweichungen zwischen dem Kontostand in den Geschäftsbüchern der Bank und den Eintragungen im Sparbuch ergeben.
- 1.1.2** Der Kunde hat sein Sparbuch sorgfältig aufzubewahren und einen Verlust unverzüglich der Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, anzuzeigen.
- 1.1.3** Bei Auszahlungen ist das Sparbuch vorzulegen. Die Bank kann auch sonst bei berechtigtem Interesse die Vorlegung des Sparbuches verlangen.
- 1.1.4** Die Bank ist befugt, an den Vorleger des Sparbuches fällige Zahlungen zu leisten, sofern ihr nicht die fehlende Berechtigung des Vorlegers bekannt ist oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 1.1.5** Ist zur Sicherheit des Kunden ein Kennwort vereinbart, so erfolgt ohne dessen Nennung keine Auszahlung.
- 1.1.6** Maschinelle Eintragungen im Sparbuch werden durch die Unterschrift eines Angestellten, handschriftliche Eintragungen durch die Unterschriften von zwei Angestellten der Bank bestätigt.
- 1.1.7** Eine Abtretung oder Verpfändung des Sparguthabens ist nur mit Zustimmung der Bank zulässig; sie muss im Sparbuch vermerkt werden.
- 1.1.8** Die Bank ist berechtigt, Forderungen gegen den Kunden mit Sparguthaben zu verrechnen, auch wenn diese nicht fällig sind und das Sparbuch nicht vorgelegt wird.

1.2 Zweck des Sparkontos

Das Sparkonto dient nicht den Zwecken des Zahlungsverkehrs, sondern der Geldanlage. Über Spareinlagen kann daher z. B. nicht durch Scheckziehung verfügt werden.

1.3 Kündigung der Spareinlage

- 1.3.1** Zur Kündigung der Spareinlage ist nur ein Verfügungsberechtigter befugt.
- 1.3.2** Das Sparguthaben kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden (Kündigungsfrist). Sofern eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist, ist diese für die Kündigung des Sparguthabens maßgebend.
- 1.3.1** Von Sparkonten mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können, soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, innerhalb eines Kalendermonats bis zu EUR 2.000 ohne Kündigung abgehoben werden. Diese Regelung gilt nicht, wenn zwischen der Bank und dem Kunden eine längere

Kündigungsfrist vereinbart ist oder das Verfügungsrecht z. B. im Falle von Sondersparformen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

- 1.3.4** Wenn der zur Rückzahlung gekündigte Betrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit abgehoben wird oder mit der Bank bis zum Ablauf dieser Frist keine neue Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Fortsetzung des Sparvertrages für den gekündigten Betrag mit der bisherigen Kündigungsfrist. Die Bank wird die Kündigung dem Kunden schriftlich bestätigen und ihn hierbei darauf hinweisen, dass sie von seiner Zustimmung zur Fortsetzung des Sparvertrages mit der bisher vereinbarten Kündigungsfrist ausgeht, wenn er über den gekündigten Betrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit verfügt oder eine anderweitige Weisung erteilt.

1.4 Zinsen und Entgelte

- 1.4.1** Die Höhe der jeweils maßgeblichen Zinsen und Entgelte ergibt sich aus dem „Preisaushang - Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ („Preisaushang“) und ergänzend aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.
- 1.4.2** Zinsen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, zum Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Der Kunde kann hierüber ohne Einhaltung von Kündigungsfristen verfügen. Wird über die Zinsen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Gutschrift verfügt, werden sie der Spareinlage zugerechnet. Sie unterliegen ab diesem Zeitpunkt der Kündigungsregelung gemäß Nummer 1.3. dieser Bedingungen.

1.5 Vorschusszinsen

Soweit in Ausnahmefällen die Bank einer Verfügung über Spareinlagen vor deren Fälligkeit zustimmt, wird sie Vorschusszinsen berechnen. Der jeweilige Vorschusszinssatz ist aus dem Preisaushang ersichtlich.

2. Ergänzende Bedingungen für NB Sparen mit Zinsvereinbarung für eine feste Laufzeit

2.1 Verzinsung

- 2.1.1** Die Bank garantiert für die Vertragsdauer den vereinbarten Zinssatz. Die Zinsen werden mit Ablauf der Zinsvereinbarung dem Sparkonto gutgeschrieben. Bei einer Zinsvereinbarung für mehrere Jahre erfolgt eine Gutschrift der anteiligen Zinsen jeweils nach Ablauf eines Jahres seit Vertragsbeginn.
- 2.1.2** Nach dem Ablauf der Zinsvereinbarung gilt für die Spareinlage - sofern nicht anderes vereinbart ist - der dann im Preisaushang bekannt gegebene Zinssatz für „NB Sparen mit 3-monatiger Kündigungsfrist“.

2.2 Einzahlungen

Weitere Einzahlungen können während der Vertragsdauer nicht getätigt werden.

* Nachfolgend als „Bank“ bezeichnet. Nähere Angaben zur Bank sind in ihrem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ enthalten.

2.3 Vertragsunterbrechung

Im Falle einer Verfügung (auch Teilverfügung) während der Vertragsdauer entfällt der vereinbarte Zinssatz für die gesamte Einlage. Die Spareinlage wird rückwirkend ab Beginn der Zinsvereinbarung mit dem Zinssatz des „NB Sparen mit 3-monatiger Kündigungsfrist“ verzinst.

2.4 Ergänzende Bestimmungen

Die gesetzlichen Vorschriften für den Sparverkehr bei Spareinlagen bleiben von der Zinsvereinbarung unberührt. Insbesondere bedürfen Verfügungen über das Sparguthaben einer fristgerechten Kündigung (siehe hierzu Nummer 1.3 dieser Bedingungen). Dies gilt auch für Verfügungen nach Ablauf der Zinsvereinbarung.

3. Ergänzende Bedingungen für vermögenswirksame Sparverträge (§ 8 des 5. VermBG¹) auf einem Sparkonto

3.1 Sparjahre/Sperrfrist

Der Kunde verpflichtet sich, über eine Dauer von 6 Jahren vermögenswirksame Leistungen („VL“) einzahlen zu lassen und bis zum 1. Januar des Folgejahres (nach der 6-jährigen Spardauer) über das Geld nicht zu verfügen. Der Vertrag beginnt mit Eingang der ersten Rate bei der Bank.

3.2 Einzahlungen

Die maximalen Einzahlungen betragen EUR 480 pro Kalenderjahr. Die erste VL-Rate ist vom Arbeitgeber zu überweisen. Mindestens einmal im Kalenderjahr sind Sparbeiträge einzuzahlen. Erfolgt keine Einzahlung, ist der Vertrag unterbrochen und weitere Einzahlungen sind nicht möglich. Sofern der Kunde aber über gutgeschriebene Zinsen nicht verfügt, werden auch diese als Sparleistung angesehen, so dass keine automatische Vertragsunterbrechung eintritt.

3.3 Verzinsung

Das Sparguthaben wird mit einem variablen Vertragszinssatz verzinst zuzüglich eines einkommensunabhängigen Bonus auf die Einzahlung am Ende der Laufzeit. Grundlage für die Veränderung des Vertragszinssatzes ist der von der Bundesbank veröffentlichte Monatswert „Zeitreihe SUD105, Effektivzinssätze Banken DE/ Neugeschäft/ Einlagen privater Haushalte, vereinbarte Kündigungsfrist bis 3 Monate“, veröffentlicht unter www.bundesbank.de. Diese Zeitreihe dient als Referenzzins für die Anpassung des NB Aufbauen VL. Die Überprüfung der variablen Zinssätze erfolgt zum 1. eines jeden Kalendermonats. Hat sich der Referenzzinssatz zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Zinsanpassung maßgeblichen Wert um mindestens 0,25 Basispunkte verändert, so wird der Vertragszinssatz wie folgt neu festgelegt: Vertragszins = Referenzzins - 0,50%, mindestens jedoch 0,00%.

3.4 Ablauf der Festlegungsfrist

Nach Ablauf der Festlegungsfrist wird die Spareinlage mit dem im Preisaushang bekannt gegebenen Zinssatz für „NB Sparen mit 3-monatiger Kündigungsfrist“ verzinst und kann innerhalb von 30 Tagen vorschusszinsfrei verfügt werden. Danach wird der Sparvertrag als Spareinlage mit 3-monatiger Kündigungsfrist fortgeführt.

4. Ergänzende Bedingungen für NB Aufbauen

4.1 Sparjahre/Vertragsende

Die Sparjahre beginnen jeweils mit dem 1. Kalendertag des Monats, in dem die erste Einzahlung erfolgt ist. Der Vertrag endet mit Ablauf des letzten Sparjahres, sofern er nicht vorher unterbrochen wird (siehe Nummer 4.4).

4.2 Einzahlungen/Nachholfrist

- 4.2.1 Der Kunde verpflichtet sich, monatlich die vereinbarte Sparrate zu leisten. Über diese hinaus sind weitere Einzahlungen auf das Konto nicht möglich.
- 4.2.2 Nicht rechtzeitig geleistete Sparraten können innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Fälligkeit, spätestens aber bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres nachgeholt werden.

4.3 Verzinsung

Für die vertraglich geleisteten Einzahlungen gilt die im zugrunde liegenden Vertrag oder in einem separaten Bestätigungsschreiben genannte Zinsstaffel. Mit Beendigung des Vertrages ist der jeweils gültige Zinssatz für „NB Sparen mit 3-monatiger Kündigungsfrist“ maßgeblich.

4.4 Vertragsunterbrechung

- 4.4.1 Eine Unterbrechung des Sparvertrages liegt vor, wenn über das Guthaben ganz oder teilweise verfügt wird oder wenn die vereinbarten Sparleistungen nicht bis zum Ablauf der Nachholfrist (siehe Nummer 4.2.2) erbracht worden sind.
- 4.4.2 Wird der Vertrag innerhalb des ersten Sparjahres unterbrochen, kommt die Zinsstaffel nicht zur Anwendung. In diesem Fall wird die Einlage ab dem Tag der ersten Einzahlung mit dem jeweils gültigen Zinssatz für „NB Sparen mit 3-monatiger Kündigungsfrist“ verzinst.
- 4.4.3 Bei einer Unterbrechung durch vorzeitige Verfügung des Anlagekapitals nach dem 1. Sparjahr wird der in der Zinsstaffel vorgesehene Zinssatz bis zum Tag vor der Unterbrechung gewährt.
- 4.4.4 Wird der Vertrag unterbrochen, weil Sparleistungen nicht bis zum Ablauf der Nachholfrist erbracht worden sind, wird der in der Zinsstaffel vorgesehene Zinssatz bis zum Ablauf der Nachholfrist, längstens aber bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres gewährt.

4.5 Kündigung

Für die Spareinlage gilt eine 3-monatige Kündigungsfrist, wobei eine Kündigung frühestens nach Ablauf des 1. Sparjahres zulässig ist. Die Verzinsung erfolgt entsprechend Nummer 4.4.3.

¹ Fünftes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer - 5. Vermögensbildungsgesetz.